

Reglement über die Schaffung privater Parkplätze

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 9. Februar 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die siebengliedrige Kommission, bestehend aus den Herren

Kunz Marcel, zugleich als Präsident
Barth Hansruedi Dr.
Kündig Markus
Küng Franz
Planzer Antonio Dr.
Trütsch Hanswerner
Zürcher Werner

hat den ihr vom Grossen Gemeinderat am 22. November 1966 übertragenen Auftrag in 4 Sitzungen ausgeführt.

Den Verhandlungen folgten die Herren Stadträte August Sidler, Walther Hegglin sowie Herr R. Kägi, Adjunkt des Stadtingenieurs.

Der Kommission standen zu Vergleichszwecken und zur Orientierung zur Verfügung:

- Fahrzeug-Abstellplatz-Reglement der Stadt Zürich vom 4.3.1960
- Verordnung über die Erstellung privater Fahrzeug-Abstellplätze der Stadt Winterthur vom 29.4.1963
- Entwurf zu "Vorschriften über Autoabstellplätze" der Bau-
direktion der Stadt Bern vom 27.7.1966
- Entwurf des Tiefbauamtes der Stadt St. Gallen (Normalien für
private Fahrzeug-Abstellplätze) vom 10.2.1966
- Normenblätter der "Schweiz. Normenvereinigung (SNV)" bear-
beitet von der "Vereinigung Schweiz. Strassenfach-
männer (VSS)"

Herr R. Kägi orientierte die Kommission anhand von speziell aus-
gesuchten Extremfällen über die Auswirkungen des Reglementes in
der Praxis. Die vielen Berechnungsbeispiele für alle vorgesehe-
nen Nutzungsarten (Wohnhäuser, Büros und Verwaltungen, Waren-
häuser und Detailgeschäfte, Werkstätten und Lagerhäuser, Hotels,
Restaurants und Cafés, Saalgebäude, Krankenhäuser, Sportanlagen,
Schulen) zeigen deutlich, dass eine grosse Zahl von Fällen auch
mit einem noch stärker differenzierten Reglement nicht gelöst
werden kann, wenn nicht der gesunde Menschenverstand mitwirkt.

§ 11, wonach der Stadtrat berechtigt ist, beim Vorliegen besonderer Härtefälle Ausnahmen zu gestatten, ist sicher gerechtfertigt.

II.

Neben redaktionellen Aenderungen weicht das bereinigte Reglement vom stadträtlichen Entwurf in den folgenden Punkten materiell ab:

§ 2: Eine doppelte Berücksichtigung der Nutzung für die Berechnung der Parkflächen ist nicht am Platze und § 2 soll durch einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden: Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Stadtrat bei der Berechnung der Pflichtparkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

§ 4, Abs. 1: Eine Präzisierung scheint der Kommission notwendig. Um das Reglement nicht ständig ändern zu müssen, sollen die Normen der "Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner VSS" für die Berechnungen als verbindlich betrachtet werden.

§ 5: Anzahl Pflichtparkplätze für die vorgesehenen Nutzungsarten.

Abs. 1: Wohnhäuser: Die ständig weiter zunehmende Motorisierung (auch in Siedlungen des sozialen Wohnungsbaues) zwingt uns, 1 Parkplatz pro Wohnung vorzuschreiben.

Abs. 5: Saalgebäude: 1 Parkplatz pro 10 - 20 Sitzplätze

Abs. 7: Sportanlagen: 1 Parkplatz pro 10 - 20 Sitzplätze

Auf Grund der gerechneten Beispiele für Saalgebäude und Sportanlagen ist diese Reduktion gerechtfertigt.

Abs. 8: Schulen: Volksschulen 1 Parkplatz pro Klassenzimmer (wie vorgeschlagen) jedoch nur 2 - 3 Parkplätze pro Klassenzimmer für Berufs- und Mittelschulen.

Es soll ein präzisierender Absatz eingeschoben werden:

Bei Werkstätten, Fabriken und Lagerhäusern ist jene Berechnungsart anzuwenden, welche die grössere Anzahl Pflichtparkplätze ergibt.

§ 9, letzter Satz: Die Kommission schlägt statt der reglementarischen zeitlichen Befristung eine den gegebenen Verhältnissen angepasste Befristung durch den Stadtrat vor.

§ 10, Abs. 1, letzter Satz: Die Ablössungssumme ist vor Baubeginn sicherzustellen ("in der Regel" wird gestrichen). Die Sicherstellung der Bausumme ist damit für alle Bauherren in absoluter Form vorgeschrieben.

III.

Die Kommission möchte noch auf folgende Punkte hinweisen:

Die Kontrolle von baulichen Veränderungen (§ 6), die eine Aenderung der Zweckbestimmung und damit oft eine grössere Nutzung ergeben, ist bei der heutigen Arbeitsüberlastung nicht leicht und es wird Sache des Bauamtes sein, durch Stichproben solche Veränderungen zu erfassen.

Die Anlegung der Parkplätze (§ 7) kann auch auf einem andern Grundstück erfolgen und es hat die Meinung, dass der Stadtrat unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Distanz, Geschäftsart, grundbuchliche Sicherstellung) solche Ausnahmen bewilligen kann.

Bei § 8 (Reservierung von Parkplätzen für Drittpersonen) wird auf einen zusätzlichen Absatz verzichtet, nachdem Stadtrat A. Sidler zu Protokoll die Erklärung abgab, dass bei Wohnhäusern eine Reservierungspflicht für Drittpersonen nicht in Frage komme.

IV. Antrag

Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über die Schaffung privater Parkplätze in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Spezialkommission für die
Schaffung privater Parkplätze:
Marcel Kunz, Präsident

Beilage: Ergebnis der Beratungen der Spezialkommission